

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 20/07 B

L 13 SB 62/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 34 SB 1994/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 20. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozial-
gericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich unterzeichneten, an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) gerichteten Schreiben vom 8. März 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 22. März 2007, gegen das Urteil des LSG vom 20. Februar 2007, zugestellt am 10. März 2007, ein als "Widerspruch" und "Revision" bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt.
- 2 Die Revision des Klägers ist nicht statthaft. Nach § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG im Urteil oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die vom Kläger gleichwohl eingelegte Revision ist daher nach § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Wenn zugunsten des Klägers unterstellt würde, er habe mit dem vorgenannten Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil Beschwerde einlegen wollen, wäre dieses Rechtsmittel jedenfalls als unzulässig zu verwerfen, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger konnte nämlich, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Ein Widerspruch gegen Berufungsurteile ist im Gesetz nicht vorgesehen.
- 5 Die Entscheidung ergeht nach § 169, § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

